

Bundessozialgericht
- 2 RU 27/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

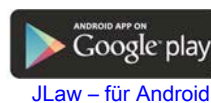
Prozeßbevollmächtigte:

.....
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Juli 1980 für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Nürnberg vom 26. Januar 1978
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Bauherrin auf Zahlung rückständiger Beiträge des Bauunternehmers K. (K.) zur gesetzlichen Unfallversicherung nebst Kosten in Anspruch.

Die Klägerin verweigerte K. durch Bescheid vom 9. Februar 1973 die Aufnahme in ihr Unternehmerverzeichnis. Die Handelskammer für Mittelfranken untersagte ihm die selbständige Tätigkeit als Maurer bei Androhung eines Zwangsgeldes. Von Januar bis März 1974 führte K. Umbauarbeiten im Bürogebäude der Beklagten aus. Bereits im November 1971 hatte K. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abgegeben, die er am 12. Dezember 1974 auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus einem früheren Beitragsbescheid der Klägerin wiederholte. Den Beitragsbescheid der Klägerin vom 19. Dezember 1974 über insgesamt 18.345,26 DM wegen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten focht er nicht an.

Mit Schreiben vom 27. Juni 1975 forderte die Klägerin von der Beklagten wegen der dort vorgenommenen Bauarbeiten des K. vergeblich Unfallversicherungsbeiträge und Kosten in Höhe von insgesamt 7.568,56 DM.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 26. Januar 1978 der Klage stattgegeben, da die Beklagte als Bauherrin für unfallversicherungsrechtliche Beitrags- und Nebenforderungen der Klägerin aus den hier nicht gewerbsmäßig vorgenommenen Bauarbeiten des - zahlungsunfähigen - Unternehmers K. hafte (§ 729 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

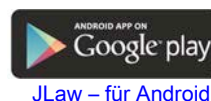
Die Beklagte hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und trägt vor: § 729 Abs 2 RVO sei - so wie ihn das SG angewandt habe - verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art 3 und 103 Abs 2 des Grundgesetzes (GG). Es gebe keinen sachlichen Grund dafür, das Beitragsrisiko des Sozialver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

versicherungsträgers bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausnahmsweise dem Bauherrn aufzubürden und für die Gewerbsmäßigkeit - abweichend von der allgemeinen Bedeutung dieses Rechtsbegriffs - zusätzlich die Bestandssicherheit des jeweiligen Bauunternehmens zu verlangen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg
vom 26. Januar 1978 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

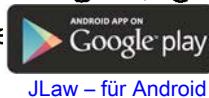
II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Sprungrevision der Beklagten ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 SGG); denn K., den die Klägerin als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten durch Beitragsbescheid und Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch genommen hatte, wäre zum Verfahren notwendig beizuladen gewesen (§ 75 Abs 2 Alternative 1 SGG). Dieser Verfahrensmangel ist von Amts wegen zu beachten (BSG SozR 1500 § 75 Nr 1, 21). Die Beiladung ist nach § 75 Abs 2 Alternative 1 SGG notwendig, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies ist gegeben, wenn die im Rechtsstreit zu erwartende Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingreift (ständige Rechtsprechung: s.ua BSG SozR 1500 § 75 Nrn 8, 15, 21 mwN). Im vorliegenden Fall ist auf die vom SG zutreffend für zulässig erachtete Leistungsklage (vgl BSGE 30, 230) darüber zu befinden, ob die Beklagte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

Nebenleistungen haftet, die der Bauunternehmer K. der Klägerin schuldet (§ 729 Abs 2 RVO). Obwohl der Beitragsbescheid der Klägerin vom 19. Dezember 1974 gegenüber K. bindend geworden ist (§ 77 SGG), muß die Beitragsforderung - als Voraussetzung für die Haftung der beklagten Bauherrin - im Rahmen der gegen sie erhobenen Klage erneut geprüft und dabei berücksichtigt werden, daß die beklagte Bauherrin alle Einwände aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Bauunternehmer K. erheben kann (BSGE 30, 230, 233 f). Dadurch wird dieses Rechtsverhältnis unmittelbar mit betroffen, wie der 8. Senat (BSG SozR 2200 § 729 Nr 1) und auch der erkennende Senat bereits entschieden haben (Urteil vom 25. November 1977 - 2 RU 109/75).

Da es im Revisionsverfahren unzulässig ist, die unterbliebene Beiladung des Unternehmers K. nachzuholen (§ 168 SGG), mußte das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

